

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49.

Jahrgang 1874.

1437. 1142. Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VII zu den Preussischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

Die Zins-Coupons Ser. VII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1874 bis dahin 1878 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisstelle in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 4. Juni bezw. vom 16. Juli 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1874.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. August 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
L. Löwe, Rätger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 24. August 1874.

Königliche Regierung. II. V. 4908.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1438. 1417. Das zu Berlin am 9. November 1874 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1018. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Post-Tarwesen. Vom 3. November 1874.

Nr. 1009. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III. Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III. Titel 12 des Rostocker Stadtrechts. Vom 4. November 1874.

Nr. 1020. Gesetz, betreffend die Disziplinar-Kammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Vom 5. November 1874.

Nr. 1021. Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung. Vom 2. November 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1439. 1424. Die Beschaffenheit der Packetsendungen betreffend.

Das Publikum wird im eigenen Interesse auf's Neue dringend ersucht, bei Versendungen durch die Post, die Pakete fest und dauerhaft zu verpacken und auf denselben die Bezeichnung

des Empfängers sowie des Bestimmungsortes deutlich und haltbar anzubringen.

Cigarrenkisten, leicht zerbrechliche Holzschateln, schwache Cartons, einfache Umhüllungen von dünnem, sprödem Papier oder loser, leicht brechender Pappe sind als ungenügendes Packmaterial anzusehen und bieten dem Absender keine Sicherheit für die richtige und vollständige Ueberkunft seiner Sachen.

Die Bezeichnung muß deutlich und auch bei Licht lesbar, namentlich hinsichtlich des Bestimmungsorts in die Augen fallend auf dem Packete selbst oder auf einer haltbar daran befestigten Etiquette niedergeschrieben sein.

Ist die Bezeichnung unleserlich, oder geht die Etiquette durch Abstreifen, Zerreißen oder Zerbrechen während der Beförderung verloren, so kann das Stück den Bestimmungsort nicht erreichen. Etiquetten von leichtem Papier den Packeten anzubinden oder aufzuheften, genügt nicht, ebenso ist es ganz unzulässig, Papier-Etiquetten den in glattes Material, wie Wachsleinwand, Glaspapier u. verpackten Stücken aufzukleben; von solchem Material lösen sich aufgeklebte Etiquetten sehr leicht ab, die Sendungen bleiben dann ohne jedes Kennzeichen und sind unanbringlich. Am besten ist es, die Signatur auf das Paket selbst zu schreiben; deshalb ist die mit einer gewissen Vorliebe benutzte schwarze Wachsleinwand sehr ungeeignet; weit mehr empfiehlt sich graues oder gelbes Wachsleinen.

Verluste, Beschädigungen oder Verzögerungen, welche durch ungenügende Verpackung oder Bezeichnung entstehen, hat die Postbehörde reglementsmäßig auch dann nicht zu vertreten, wenn die Annahme der Packete zur Postbeförderung ohne Anstand erfolgt ist.

Berlin W., den 12. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1440. 1411. Der frühere Vorschullehrer Hermann Staber zu Crefeld ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der dortigen Realschule ernannt worden.

Coblenz, den 30. October 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

Konopa ti.

1441. 1418. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1) Walther Bleibtreu aus Beuel, 2) Karl Busch aus Bandelow, 3) Hermann Cuz aus Steeg, 4) August Geibel aus Theodorshalle, 5) Martin Graeber aus Eidel, 6) Ernst Hengstenberg aus Glaswipper, 7) Eduard Kleinsorge aus Elberfeld, 8) Friedrich Lahusen aus Bremen, 9) Karl Wasmuth aus Saarbrücken.

Die Prüfung pro ministerio haben bestanden und sind als wahlfähig erklärt worden die nachstehend aufgeführten Candidaten des Predigtamtes: 1) Hermann Kellermann aus Wülfrath, 2) Wilhelm Nelle aus Schwöbber, 3) Hermann Reinboth aus Bremen, 4) Wilhelm Veller aus Groß-Fischbach, 5) Paul Wegeleben aus Sandersleben.

*Die Wahlfähigkeit des letzteren ist jedoch noch von dem Nachweise des absolvirten Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 23. October 1874.

Königliches Consistorium.

1442. 1421. Die regelmäßigen Sitzungen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen werden gemäß Beschluß vom 7. d. Mts. für die Folge am ersten Montag eines jeden Monats und, wenn an diesem Tage ein gesetzlicher Feiertag ist, am zweiten Montag abgehalten werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cöln, den 9. November 1874.

Der Vorsitzende der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen: Meyer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1443. 1426. Der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig ist unter dem 14. September d. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten erteilt. Die betreffende Genehmigungs-Urkunde und die Statuten sind als eine besondere Beilage der heutigen Amtsblatts-Nummer beigelegt.

Düsseldorf, den 14. November 1874. I. III. 6209.

1444. 1428. Auf den Bericht vom 28. October d. J. bestätige Ich auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen die bisherigen Richter Robert Martin und Friedrich Landgrebe, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Art. 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches und den bisherigen Ergänzungs-Richter Franz Joseph Landvogt als Richter, sowie den bisherigen Ergänzungsrichter Alexander Hoppe und den Kaufmann Christian Trinkaas in Düsseldorf als Ergänzungsrichter bei dem dortigen Handelsgerichte auf die gesetzliche Amtsdauer.

Berlin, den 29. October 1874.

gez. Wilhelm.

ggez. Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 14. November 1874. I. III. 6274.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1445. 1422. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juni 1873 wird hierdurch

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Sitz des Revierbeamten für das Revier Oberhausen, zur Zeit Bergmeister Selbach von Broich bei Mülheim an der Ruhr, vom Anfang dieses Monats ab wieder nach Oberhausen zurück verlegt worden ist.

Dortmund, den 11. November 1874.

Königliches Oberbergamt.

1446. 1425. Durch Erkenntniß des königlichen Landgerichts zu Cleve vom 14. Juli 1874 ist der Schuhmacher Anton Janßen zu Nütterden für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkles ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 13. November 1874.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

1447. 1430. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 27. Januar 1874 ist die geschäftslose Ehefrau Joseph Schlaeger, Elisabeth geborene Albrechts aus Düsseldorf und in der Deparmental-Fren-Anstalt daselbst detinirt, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkles ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 6. November 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. v. Guérard.

1448. 1429. Das königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 5. October d. J. den Schiffsmann Heinrich Jakob Raemmer aus Düsseldorf für abwesend erklärt.

Cöln, den 17. November 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

Sicherheits-Polizei.

1449. 1412. Es sind gestohlen:

1) Dem Wirth und Schneidermeister Wilhelm Wegmann zu Crengeldanz bei Witten in der Nacht vom 7./8. September cr. mittelst Einbruchs ein gewendeter Sommerüberzieher mit grauem Futter und schwarzem Sammettragen, ein Rock von Buxkin mit schwarzem Futter, ein schwarzer Ripsrock mit schwarzem Futter und ein Paar vorgekühnte kalblederne Stiefel;

2) der Ehefrau Wächter zu Gelsenkirchen in der Nacht vom 26./27. October ein Paß wollene Unterjacken, 12 Stück, in verschiedenen Farben.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 5. November 1874.

Der Staats-Anwalt.

1450. 1413. Am 29. v. Mts. ist hier ein anscheinend trächtiges Kuhkind von brauner Farbe und ohne Abzeichen angehalten, welches wahrscheinlich von einer Weide entwendet ist. Jeder, welcher über

den Eigenthümer desselben etwas angeben kann, wird aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 5. November 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

1451. 1419. In der Nacht vom 17. auf den 18. October d. J. sind zu Plätzken, Gemeinde Laupendahl mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Stück ordinaires Leinen, 2) ein Winterüberzieher von schwarzem Düssel mit Sammettragen und schwarzem Zanellafutter, schon ziemlich abgetragen, 3) ein schwarzer Tuchrock, ganz mit schwarzem Zanellazeuge gefüttert, wenig getragen, 4) eine schwarz seidene Kappe mit seidnem Schirm, 5) zwei neue Mannshemden, von denen eins noch nicht ganz fertig war, dieselben waren von ziemlich gutem Leinen und das fertige Hemd mit den Buchstaben W. S. gezeichnet, 6) ein Frauenkleid von schwarzem Thibet, etwas gestreift, 7) ein schwarzer Long-Shawl, 8) eine neue schwarze Knaben-Tuchkappe mit Tuschschirm, 9) eine ähnliche Kappe wie die ad 8 bezeichnete, 10) zwei Betttücher von gewöhnlichem Leinen, gez. W. S.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 27. October 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von Guérard.

1452. 1420. In der Nacht vom 9. zum 10. October cr. sind zu Biersen mittelst Einbruch folgende Gegenstände gestohlen worden, als: 1) ein in gelb und blau Papier verpacktes neues Gebild-Tischtuch mit eingewebtem Jagdstück nebst 12 Servietten, 2) zwei Stücke je 15 Ellen lang fein Leinen zu Faltenhemden geeignet, 3) drei leinene Einsätze zu Faltenhemden, 4) ein wollenes Tuch, weiß mit grünen Streifen, 5) ein grau wollenes Tuch mit bunten Streifen, 6) verschiedene graue und bunte wollene Tücher, 7) verschiedene Herrenhalstücher von Seide mit verschiedenfarbigen bunten Streifen, 8) vier wollene Herrentücher von weiß bunter Farbe, 9) ein neues Wachsstück, in dessen Mitte sich die Figur eines Jägers befindet, 10) eine neue baumwollene Kommodebede, 11) zwei schwarze und ein brauner Regenschirm, 12) ein violett seidener Sonnenschirm, 13) ein gelber Rohrstock mit weißem Griff, 14) ein grün karriert wollenes Kleid mit hellgrün seidnen Streifen und mit grünem Nessel gefüttert, 15) ein mit schwarzen Franzen garnirter Ueberwurf und die Taille eines grau, roth, blond und graugrün gestreiften Kleides von Wollenzeug, 16) drei neue buntgelbe Mannstaschentücher, 17) drei rothbunte desgleichen, 18) drei wollene Halstücher, in schwarzem Grunde mit rothen Punkten, 19) 1/2 Duzend neusilberne Eßlöffel, 20) 1/2 Duzend zinnerne Eßlöffel.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Aus-

kunst geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 2. November 1874.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guérard.

Personal-Chronik.

1452. 1435. A. Kommunal-Verwaltung:

1. Ernannut: a) der Bürgermeister Freiherr von Schirp zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Werden auf Lebenszeit; b) der Beigeordnete Alexander Klinge zum Breyell zum ersten unbesoldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Breyell; c) der Architekt Wilh. Bovenstiepen zu Hinsbeck zum 2. Beigeordneten der Landbürgermeisterei Werden; d) der Dekonom Wilh. Sandkuhl zu Schneppenbaum zum 2. Beigeordneten der Landbürgermeisterei Till; e) der Dr. med. Wilh. Mosterts zu Goch, auf Grund des §. 32 der Rhein Städteordnung, zum ersten unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Goch; f) der Beigeordnete, Ranzleirath Wildt zu Rees, durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 9. November 1874 zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten der Landbürgermeisterei Rees.

2. Bestätigt: a) die Wiederwahl des Bürgermeisters Freiherrn von Schirp zum Bürgermeister der Stadt Werden; b) die Wiederwahl des Beigeordneten, Kaufmann Math. Johannes Lüps zu Biersen zum ersten unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Biersen; c) die Wahl des Deconomen und Müller Martin Rahser zu Biersen zum 2. unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Biersen; d) die Wiederwahl des Beigeordneten Gustav Brindz zum Solingen zum Beigeordneten der Stadt Solingen.

B. Medizinal-Verwaltung:

Der zum Kreisphysikus des Kreises Mettmann ernannt.

1457. 1434.

Zusammenstellung

der in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 82 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Mietung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrer an der einklassigen katholischen Volksschule in Twisteden, Bürgermeisterei Revelaer.	375 Thaler.	baldigst	3540
Zweite Lehrerin an der katholischen Volksschule in Stürzelberg, Bürgermeisterei Zons.	250 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und 20 Thaler Heizungsentschädigung.	1/12	3541
Lehrerin an der Unterkl. der evangel. Volksschule Nr. II in Langenberg.	300 Thaler, jährlich um 12 Thaler bis 360 Thaler steigend, sowie 50 Thaler Miethsentschädigung.	—	3542
Lehrerin an der 4. Klasse der katholischen Mädchenschule in Straelen.	248 Thaler incl. Miethsentschädigung.	5/12	3543
Ein Polizeidiener für die Gemeinden Dümpten und Mellinghofen, Landbürgermeisterei Mülheim a. d. R.	300 Thaler.	10/12	3544

Hierzu eine Beilage.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf Hofbuchdruckerei von L. Böß u. Co.

nannte Dr. Goedecke zu Rosen bei Cannstadt hat sein Amt angetreten und in Mettmann seinen Wohnsitz genommen.

1451. 1414. Die Postelaven Mühlfordt in Kellinghausen, Hedding in Düsseldorf und Hannibal in Ruhrort sind zu Postpraktikanten, und der Postgehülfe Altenkamp in Steele ist zum Postamts-Assistenten ernannt worden.

Düsseldorf, den 11. November 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

Patente.

1455. 1415. Dem Obermaschinenmeister der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Theodor Lange zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 7. November 1874 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Kompensirung der durch Temperaturwechsel hervorgerufenen Längenunterschiede in einfachen Drahtleitungen für feststehende optische Eisenbahnsignale in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1456. 1416. Dem Chirurgen Ebenezer Diver zu Caterham Valley, Grafschaft Surrey in England, ist unter dem 9. November 1874 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten geburts-hülfflichen Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stempel.

Der unter der Firma:

„Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft“

in Leipzig domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen Statuten, welche in einem durch das Königl. Sächsische Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig am 15. März v. J. beglaubigten Exemplare beim Ministerium des Innern niedergelegt sind, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftstotale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in dem ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und binnen gleicher Frist nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind.

In der erwähnten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen beständige Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zureichender Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer anzustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

- 5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigentum in den Preussischen Staaten nicht erteilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 14. September 1874.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Jacobi.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen
Staaten
für die
deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-
Genossenschaft in Leipzig.

d. J. I. A. 7388.
t. H. IV. 11647.

Statut der Deutschen Unfall- & Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.

I. Abschnitt. Firma, Sitz, Zweck, Anfang und Dauer, Gerichtsstand.

§ 1. Firma und Sitz. Die Genossenschaft führt die Firma:

Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.

Sie hat ihren Sitz in Leipzig, ist im Sinne des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und genießt nach Massgabe dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Person.

Die Genossenschaft ist ein Zweig-Institut der „Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig“ und steht im Verwaltungsverbande mit der Letzteren.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Genossenschaft besteht darin, nach dem Princip der Gegenseitigkeit, unter unbeschränkter und solidarischer Haftbarkeit der nach Kategorien getrennten Mitglieder (§ 14):

- a. den Arbeitern und Bediensteten der Unternehmer — Arbeitgeber — Versicherung zu gewähren gegen die Folgen körperlicher, durch äussere gewaltsame Veranlassung herbeigeführten Unfälle, welche die vorgedachten Personen bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte unfreiwillig erleiden und wofür dem Unternehmer — Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, Fabriken, Gruben etc. — eine gesetzliche Haftpflicht (nach den reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen) nicht obliegt. Hierzu gehören namentlich alle solche Unglücksfälle, welche entweder durch eigenes Verschulden des Verletzten, oder Zufall, oder durch Verschulden eines Mitarbeiters, oder höhere Gewalt, oder nicht zu ermittelnde Ursachen entstanden sind;
- b. den Arbeitern und Bediensteten derjenigen Unternehmer — Arbeitgeber — auf welche das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 keine Anwendung erleidet, — insbesondere den Landwirthen, Handwerkern, sowie den Mitgliedern von Feuerwehren etc. — Versicherung zu gewähren gegen die Folgen körperlicher, durch äussere gewaltsame Veranlassung herbeigeführten Unfälle überhaupt, welche die vorgedachten Personen bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte unfreiwillig erleiden;
- c. den Unternehmer — Arbeitgeber — gegen die Folgen körperlicher, durch äussere gewaltsame Ursachen herbeigeführten Unfälle zu versichern, von welchen derselbe bei tatsächlicher Ausübung seiner Berufsgeschäfte unfreiwillig betroffen wird;
- d. den Arbeitern und Bediensteten der Unternehmer aller Art, beziehentlich den Mitgliedern von Feuerwehren etc. Versicherung zu gewähren gegen die *gänzliche* Invalidität, welche in Folge innerer Krankheiten und Gebrechen oder Altersschwäche eingetreten ist. (Ausgeschlossen hiervon sind die Arbeitgeber.)

§ 3. Anfang und Dauer. Die Genossenschaft beginnt den Geschäftsbetrieb, sobald für eine der beiden Kategorien (§ 14) mindestens 30,000 Personen zur Versicherung angemeldet sind.

Falls für beide Kategorien nicht gleichzeitig je 30,000 Personen zur Versicherung angemeldet sein sollten, tritt zunächst diejenige Branche ins Leben, bei welcher diese Vorbedingung erfüllt ist. Die Dauer der Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

§ 4. Gerichtsstand. Die Genossenschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Sächsischen Bezirksgericht zu Leipzig. Sie nimmt aber auch in allen denjenigen Staaten Recht, welche hiervon die Concession zum Geschäftsbetriebe abhängig machen, sowie an denjenigen Orten des In- und Auslandes, wo die Versicherungs-Verträge durch ihre Haupt- und General-Agenten abgeschlossen sind.

II. Abschnitt. Mitglieder der Genossenschaft, Eintritt und Ausscheiden, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Folgen unrichtiger Angaben oder Verweigerung der Controle.

§ 5. Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder der Genossenschaft werden die Arbeitgeber — Fabrik-, Bergwerks- und

Gutsbesitzer, Bau-Unternehmer, Bierbrauerei- und Mühlenbesitzer, Handwerker etc. —, beziehungsweise diejenigen Corporationen, Communen, Feuerwehren etc., welche ihr Arbeits- und Betriebs-Personal, beziehentlich ihre Mitglieder, gegen die in § 2 a. und b. bezeichneten körperlichen Unfälle, oder gegen die gänzliche Invalidität in Folge innerer Krankheiten und Gebrechen oder Altersschwäche (§ 2 d.), bei der Genossenschaft versichern.

Die Versicherung kann auf die sämtlichen in § 2 a. c. und d. oder b. c. und d. aufgeführten Kategorien gemeinschaftlich oder auf die unter a. oder b. oder d. aufgeführten Fälle allein geschlossen werden.

Eine Versicherung unter c. ist nur in Gemeinschaft mit der gleichzeitigen Versicherung gegen a. oder b. oder d. zulässig.

Es ist gestattet, die Versicherung gegen die in § 2 a. b. c. aufgeführten Gefahren lediglich auf den Fall des Todes und der Invalidität — mit Anschluss einer Vergütung für vorübergehende Erwerbs-Unfähigkeit bis zur Dauer von sechs Monaten (§ 19 sub 4) — zu schliessen und ermässigt sich in diesem Falle die Prämie (§ 15).

Die Genossenschaft schliesst vorzugsweise Collectiv-Versicherungen mit den Arbeitgebern, beziehentlich mit Corporationen, Communen, Feuerwehren etc., wie auch Rückversicherungs-Verträge mit Kranken-, Knappschafts-, Invaliden- und anderen Vereinen oder Gesellschaften. Nur in motivirten Ausnahmefällen können auch individuelle Versicherungen mit einzelnen Personen abgeschlossen werden, welche Letzteren event. ebenfalls zu den Mitgliedern der Genossenschaft — mit deren statutarischen Rechten und Pflichten — zählen.

Der Unternehmer kann ausser seinem Arbeits- und Betriebs-Personal sich selbst gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichern (§ 2 c), nicht aber gegen die Invalidität in Folge innerer Krankheiten und Gebrechen oder Altersschwäche (§ 2 d).

§ 6. Eintritt. Die Aufnahme als Mitglied wird auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Unterzeichnung eines Versicherungs-Antrages nachgesucht und erfolgt mit Genehmigung des Vorstandes, nach Entrichtung der Prämienfelder, durch Aushändigung einer Aufnahme-Urkunde (Police).

Die Verpflichtung der Genossenschaft beginnt am nächstfolgenden Tage Mittags 12 Uhr, nachdem die Prämienfelder entweder an die Hauptkasse der Genossenschaft, oder an die zur Empfangnahme von Geldern legitimirten Vertreter derselben gezahlt, oder bei der Post zur Absendung an die Genossenschaft eingeliefert sind.

Bezüglich der Invaliditäts-Versicherung § 2 sub d siehe Abschn. V.

Die sämtlichen Verträge der Genossenschaft mit Preussischen Staatsangehörigen werden durch die General-Bevollmächtigten der Genossenschaft an dem in Preussen belegenen Wohnorte derselben abgeschlossen.

§ 7. Ausscheiden. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft kann

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Kündigung Seitens der Genossenschaft,
- c) durch den Tod

erfolgen.

§ 8. Freiwilliger Austritt, beziehentlich Austritt in Folge Kündigung und Besitz-Veränderungen. Der Austritt aus der Genossenschaft ist jedem Mitgliede nach vorausgegangenem schriftlicher, mittelst rekommandirten Schreibens an den Vorstand der Genossenschaft zu richtender, Aufkündigung, welche spätestens im Laufe des Monat November eines jeden Jahres zu erfolgen hat, mit dem 1. Januar des nächstfolgenden Jahres gestattet. Ein gleiches Kündigungsrecht steht dem Vorstände der Genossenschaft mit Genehmigung des Aufsichtsrathes denjenigen Genossenschaftsmitgliedern gegenüber, welche gegen körperliche Unfälle versichert sind, mit der Wirkung zu, dass alle im Laufe des November mittelst rekommandirten Schreibens des Vorstandes aufgekündigte Versicherungen mit dem 1. Januar des nächstfolgenden Jahres ausser Kraft treten. Vor Jahresablauf ist keinem Mitgliede — Todesfall ausgenommen — der Austritt gestattet. Erfolgt letzteres spätestens zum 1. Dezember von keiner Seite eine Kündigung oder ist bis zu diesem Tage das rekommandirte Kündigung-

schreiben dem Vorstand, beziehungsweise dem Mitgliede, nicht behändig, so gilt der Vertrag auf das nächstfolgende Jahr als stillschweigend verlängert und so fort von Jahr zu Jahr, bis eine Aufkündigung erfolgen sollte.

Wenn ein Etablissement, auf welches sich die Versicherung bezieht, auf einen anderen Betriebs-Unternehmer übergeht, so ist der Genossenschaft innerhalb 4 Wochen eine schriftliche Anzeige hiervon zu erstatten. Die statutarischen Verpflichtungen des früheren Besitzers gegenüber der Genossenschaft erlöschen erst mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Mitgliedschaft auf den neuen Besitzer Seitens des Vorstandes der Genossenschaft schriftlich genehmigt ist.

§ 9. **Ausscheiden durch den Tod.** Stirbt ein Mitglied, so geht dessen Mitgliedschaft auf seine Erben über, falls von den letzteren keine schriftliche rekommandirte Kündigung innerhalb zweier Monate nach dem Todesfalle an den Vorstand der Genossenschaft gerichtet wird, beziehentlich dem letzteren innerhalb dieser Frist behändig ist. Uebernimmt nur einer der Erben das Unternehmen, auf welches die Versicherung sich bezieht, so wird nur dieser Mitglied der Genossenschaft (vorbehaltlich der Haftung aller Erben aus den schon früher entstandenen Verpflichtungen).

§ 10. **Folgen des Ausscheidens.** Ausgeschiedene Mitglieder, ingleichen die Erben verstorbener Mitglieder, bleiben der Genossenschaft in Bezug auf alle den Mitgliedern zur Zeit des Ausscheidens obliegenden Verpflichtungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen haftbar.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern, beziehungsweise deren Erben, steht kein Recht an die Reservefonds der Genossenschaft zu.

Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft gegen die Genossenschaft erworbenen Rechte, einschliesslich des Dividenden-Bezuges (§ 70), bleiben selbstredend ebenfalls unberührt.

§ 11. **Rechte der Mitglieder.** Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

- a. Anträge und Beschwerden an den Vorstand, den Aufsichtsrath und die General-Versammlung zu bringen;
- b. an den Verhandlungen und Beschlüssen der General-Versammlung, einschliesslich der Wahlen, Theil zu nehmen;
- c. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Genossenschaft zu stellen. (§§ 25, 28.)

§ 12. **Pflichten der Mitglieder.** Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Fragen mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu beantworten;
2. die zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit des Arbeits- und Betriebs-Personals gesetzlich vorgeschriebenen resp. polizeilich verordneten Sicherheitsmassregeln zu treffen und aufrecht zu erhalten;
3. den Bestimmungen dieses Statuts, welches sie durch Unterzeichnung des Versicherungs-Antrages als rechtsverbindlich anerkannt haben, sowie etwaigen in der Aufnahme-Urkunde (Police) enthaltenen besonderen Versicherungsbedingungen überall nachzukommen;
4. die Prämienfelder, sowie etwa eingeforderte Nachzahlungen, rechtzeitig zu entrichten.

§ 13. **Folgen unrichtiger Angaben im Versicherungs-Antrage oder Verweigerung der Controle.** Die legitimirten Organe der Genossenschaft haben das Recht, behufs Constatirung der Richtigkeit der zur Versicherung declarirten Kopffzahl, jederzeit Einsicht in die betreffenden Bücher und Listen der Mitglieder zu nehmen. Wird dies seitens eines Mitgliedes verweigert, oder findet sich, dass das Mitglied bei den Angaben im Versicherungs-Antrage nicht aufrichtig zu Werke gegangen ist, so verliert das Mitglied in beiden Fällen, nach der Bestimmung des Aufsichtsrathes, entweder alle Ersatzansprüche an die Genossenschaft, oder unterliegt einer Conventionalstrafe bis zu 100 Thalern.

III. Abschnitt. Haft- und Beitragspflicht der Mitglieder.

§ 14. **Haftpflicht der Mitglieder.** Die Mitglieder der Genossenschaft zerfallen in zwei Kategorien:

- a. in solche, welche gegen die in § 2 sub a, b und c bezeichneten körperlichen Unfälle Versicherung nehmen;
- b. in solche, welche ihr Personal gegen die in § 2 sub d bezeichnete Invalidität versichert haben.

Die Mitglieder jeder einzelnen Kategorie, welche letzteren zwar eine gemeinsame Verwaltung haben, im Uebrigen aber vollständig getrennt für sich bestehen (§ 62), haften sich unter einander, nach dem Principe der Gegenseitigkeit, unbeschränkt und

solidarisch, für alle Schadensersatzansprüche und Schadensersatzleistungen auf Grund der statutarischen Bestimmungen.

§ 15. **Beitrags-Pflicht.** Die Beiträge — Prämien — sind praenumerando, entweder jährlich oder halbjährlich, von den Mitgliedern zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von dem Vorstande nach Maassgabe der grösseren oder geringeren Gefährlichkeit des Gewerbebetriebes auf Grund eines Prämien-Tarifes bestimmt.

Ergeben die im Voraus zur Erhebung gelangenden Prämien am Schlusse des Rechnungsjahres Ueberschüsse, so werden letztere als Dividenden an die Mitglieder der einzelnen Kategorien zurückvergütet (§§ 70, 74). Im Falle der Unzulänglichkeit werden Nachzahlungen erhoben (§ 71).

§ 16. **Berechnungs-Modus.** Die bei der Aufnahme zu entrichtenden Beiträge (Prämien) werden bis zum Schlusse des laufenden Kalenderjahres berechnet und es haben diejenigen Mitglieder, welche im Laufe des Jahres eintreten, nur eine antheilige Prämie bis zum Schlusse desselben — den angefangenen Monat für voll gerechnet — zu entrichten.

§ 17. **Zahlungs-Modus.** Alljährlich, spätestens bis zum 15. Januar, ist die fällige Prämie an den Vorstand der Genossenschaft oder an die sonstigen zur Empfangnahme von Geldern legitimirten Organe derselben ohne vorherige besondere Aufforderung portofrei zu entrichten.

Es ist jedoch auch halbjährliche Zahlung der Prämie gegen einen Zuschlag von 2½ Prozent für die gestundete Rate, gestattet, in welchem Falle die halbjährlichen Beiträge bis spätestens zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres zu entrichten sind.

Diejenigen Mitglieder, welche die fortlaufenden Beiträge nicht rechtzeitig entrichten sollten, verlieren alle statutarischen Rechte, insbesondere auch die Entschädigungsansprüche an die Genossenschaft. Erst nach Erfüllung ihrer rückständigen Zahlungsverbindlichkeiten, wozu sie nöthigenfalls gerichtlich angehalten werden, leben ihre Rechte lediglich für die Zukunft wieder auf.

IV. Abschnitt. Grenze der Entschädigungspflicht, Höhe der Entschädigungsleistungen, Feststellung der Invalidität, Fälligkeit der Entschädigung und Verminderung beziehentlich Ergänzung der Versicherungssumme nach einem Unfalle.

§ 18. **Grenze der Entschädigungspflicht.** Die Versicherung, sowohl gegen die Folgen der in § 2 a und b bezeichneten körperlichen Unfälle, wie gegen die Invalidität in Folge innerer Krankheiten und Gebrechen oder Altersschwäche (§ 2 d), erstreckt sich stets auf das gesammte, im Versicherungs-Antrage nach der Kopffzahl anzugebende Arbeits- und Betriebs-Personal des Mitgliedes, beziehentlich auf die Gesamtzahl der Mitglieder von Feuerwehren etc. und es wird die Gesamt-Versicherungssumme, sofern nicht für einzelne Personen oder Gruppen eine besondere Versicherungssumme festgestellt ist, auf die im Antrage angegebene Kopffzahl, beziehentlich auf die Kopffzahl der einzelnen Gruppen, gleichmässig vertheilt. Der hiernach auf jeden Kopf entfallende Antheil bildet für jeden einzelnen die Grenze der Verpflichtung der Genossenschaft. Ist jedoch zur Zeit des Unfalls die Zahl der Beamten und Arbeiter, beziehentlich der Mitglieder von Feuerwehren etc., sei es im Ganzen, oder innerhalb einzelner Gruppen, grösser als im Versicherungs-Antrage angegeben, so wird bei der Repartition der Gesamt-Versicherungssumme auf den einzelnen Kopf diese grössere Anzahl in Rechnung gezogen und es bildet in diesem Falle der hiernach pro Kopf sich ergebende Antheil an der Gesamt-Versicherungssumme für jeden einzelnen die Grenze der Verpflichtung der Genossenschaft. Eine Durchschnittsberechnung, beziehentlich eine theilweise Versicherung des Personals, ist nur in motivirten Ausnahmefällen auf Grund vorheriger besonderer Vereinbarung mit dem Vorstande zulässig.

§ 19. **Höhe der Entschädigungsleistungen.** Die Genossenschaft vergütet:

A. für die in § 2 sub a, b und c bezeichneten körperlichen Unfälle:

- 1) im Todesfalle, sobald dieser eine unmittelbare Folge der in § 2 a, b und c bezeichneten körperlichen Unfälle ist und längstens innerhalb zwei Jahren, vom Tage des Unfalls ab gerechnet, eintritt, an die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder des Getödteten die volle auf ihn entfallende Versicherungssumme (§ 18), abzüglich der von der Genossenschaft etwa bereits geleisteten Zahlungen.

War der (oder die) Getödtete zwar unverheirathet,

aber die *einsige* Stütze seiner (ihrer) *unterstützungsbedürftigen* Eltern, so erhalten die Letzteren von der Genossenschaft eine Entschädigung, die jedoch die Hälfte der Versicherungssumme nicht überschreiten darf.

- 2) bei eingetretener *Ganz-Invalidität*, sobald dieselbe eine Folge der in § 2 a, b und c bezeichneten körperlichen Unfälle ist, lebenslänglich die volle, und bei eingetretener *Halb-Invalidität* die halbe Rente, welche dem nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen verbleibenden Theile der Versicherungssumme entspricht und nach der, dem Statut beigefügten Renten-Tabelle berechnet wird.

Die Rente wird entsprechend herabgesetzt, oder deren Gewährung gänzlich sistirt, bei wieder eintretender erhöhter oder gänzlicher Erwerbsfähigkeit.

Bezüglich Feststellung der gänzlichen oder theilweisen Invalidität gelten die Bestimmungen in § 20.

Als Zustand der Ganz-Invalidität gilt ohne Weiteres: die Erblindung, der Verlust beider Arme oder Hände, der Verlust beider Füße, der Verlust eines Armes oder einer Hand und eines Fusses. Als Zustand der Halb-Invalidität: der Verlust eines Armes oder einer Hand, der Verlust eines Fusses. Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmassen wird dem Verlust derselben gleich geachtet.

Stirbt der invalide Rentner innerhalb der ersten 5 Jahre — vom Tage des Unfalles ab gerechnet, — so erhalten seine hinterbliebenen Ehegatten und Kinder die auf ihn entfallende Versicherungssumme (§ 18), abzüglich der sämtlichen bereits geleisteten Zahlungen, baar ausgezahlt.

Tritt der Tod jedoch erst nach Ablauf von 5 Jahren ein, so ist die Genossenschaft von weiteren Zahlungen, ausser den bereits geleisteten, befreit.

In den vorstehend aufgeführten Fällen der Invalidität ist die Genossenschaft berechtigt, im Einverständniss mit dem Mitgliede und dem Verunglückten, an Stelle einer lebenslänglichen oder zeitweisen Rente eine entsprechende einmalige Kapitalabfindung zu leisten.

- 3) bei nur *vorübergehender Erwerbsunfähigkeit*, falls solche länger als 4 Wochen dauert und eine Folge der in § 2 a und b bezeichneten körperlichen Unfälle ist, während der Dauer der ärztlichen Behandlung, pro Monat eine Rente von 3 Prozent der Versicherungssumme, im Ganzen jedoch nicht über 6 Monate. Eine Vergütung für eine kürzere Krankheitsdauer als 4 Wochen wird nicht geleistet. Bei längerer als sechsmonatlicher Krankheitsdauer wird bis zur wiedererlangten Arbeitsfähigkeit eine Rente nach Maassgabe der vorstehend sub 2 für den Invaliditätsfall festgesetzten Bestimmungen gewährt. (cfr. § 5 Abs. 4.)

- 4) Der auch für seine Person versicherte Unternehmer — das Mitglied — hat aus § 2 c bei nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, falls dieselbe sich über 4 Wochen erstreckt, ebenfalls bis zur Dauer von 6 Monaten Anspruch auf eine monatliche Rente in Höhe von 3% der Versicherungssumme. Bei längerer Dauer der Krankheit wird bis zur wiedererlangten Arbeitsfähigkeit eine Rente nach Maassgabe der vorstehend sub 2 für den Invaliditätsfall festgesetzten Bestimmungen gewährt. (cfr. § 5 Abs. 4.)

B. Im Falle der gänzlichen Invalidität in Folge innerer Krankheiten und Gebrechen oder Altersschwäche (§ 2 d):

vergütet die Genossenschaft lebenslänglich diejenige Jahres-Rente, welche für die betreffende Person zur Versicherung declarirt ist, beziehungsweise diejenige Quote, welche auf den einzelnen Kopf nach Maassgabe der Bestimmung in § 18 antheilig entfällt. Der Rentenbezug beginnt mit dem Tage der Feststellung der Invalidität (§ 20) und kann die Rente auf Antrag des Mitgliedes nach Befinden des Aufsichts-Rathes durch einmalige Kapitalabfindung abgelöst werden.

§ 20. *Feststellung der Invalidität.* Die Invalidität, soweit dieselbe nicht nach Maassgabe der Bestimmung in § 19 ohne Weiteres feststeht, ist durch Separat-Gutachten von drei Aerzten, von denen je einen die Genossenschaft, das Mitglied und der Invalide erwählt, innerhalb 4 Wochen zu constatiren. Widersprechen sich diese Gutachten der Art, dass ein sicheres Urtheil auf Grund derselben nicht zu fällen ist, so erwählt auf Antrag des Vorstandes das Mitglied und die Genossenschaft je einen neuen Arzt, behufs einer nochmaligen Untersuchung. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den Letzteren steht die definitive Entscheidung dem Direktorial-Arzte der Genossenschaft zu. Bei

dessen Entscheidung bewendet es für die Dauer eines halben Jahres. Nach Ablauf desselben ist auf Antrag des Mitgliedes eine wiederholte Untersuchung in der vorbezeichneten Weise statthaft. Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt die Genossenschaft.

§ 21. *Fälligkeit der Entschädigung.* Sobald der Entschädigungsbetrag, entweder durch gütliche Vereinbarung oder durch schiedsgerichtliches Urtheil, festgestellt ist, leistet die Genossenschaft dem Mitgliede und eventuell dem Bezugsberechtigten sogleich, längstens aber innerhalb 8 Tagen, gegen ordnungsmässige Quittung prompte Zahlung.

Die Renten werden in vierteljährlichen Raten praenumerando ausgezahlt und zwar müssen die Quittungen hierüber auf Verlangen der Genossenschaft mit einem ärztlichen Atteste über das Leben und die fortdauernde gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit der die Rente beziehenden Person versehen sein. Auf Verlangen der Genossenschaft müssen die Quittungen ausserdem eine amtliche Beglaubigung enthalten.

§ 22. *Verminderung beziehentlich Ergänzung der Versicherungssumme nach einem Unfälle.* Nach einem jeden Unfälle vermindert sich zwar die Versicherungssumme für das laufende Rechnungsjahr um den Betrag der gezahlten, resp. der Rentenberechnung zu Grunde gelegten Entschädigungssummen, es wird jedoch zur Vermeidung von lästigen Nachversicherungen die ratirliche Prämie von den in Abzug kommenden Entschädigungssummen am Schlusse des Jahres nacherhoben, so dass die ursprünglich declarirte Gesamt-Versicherungssumme stets unverändert bleibt.

V. Abschnitt. Besondere Bestimmungen für die Versicherung gegen gänzliche Invalidität in Folge innerer Krankheiten und Gebrechen oder Altersschwäche (§ 2 sub d).

§ 23. Auf eine Invaliditäts-Rente aus § 2 d haben lediglich diejenigen Arbeiter und Bediensteten eines Mitgliedes Anspruch, welche mindestens die letzten fünf Jahre ununterbrochen im Dienste eines Genossenschafts-Mitgliedes gestanden haben und bei Eintritt der Invalidität noch in dessen Diensten stehen. Erfolgt der Uebertritt eines Arbeiters unmittelbar in die Dienste eines anderen Genossenschafts-Mitgliedes, entweder mit Genehmigung seines früheren Arbeitgebers, oder nach Aufgabe des Geschäftes, oder nach dem Tode desselben, so wird die Dienstzeit bei Letzterem mit berücksichtigt. Es ist hierüber der Genossenschaft ein glaubhafter Nachweis zu führen und ist dieselbe berechtigt, im Zweifelsfalle die hierauf bezüglichen Erhebungen vorzunehmen. Auf Corporationen, Feuerwehren etc., welche der Genossenschaft als Mitglied angehören, findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung. Ein Anspruch auf eine Invaliditäts-Rente aus § 2 d kann überhaupt erst nach Ablauf von drei Versicherungs-Jahren — vom Beginn der Versicherung ab gerechnet — erhoben werden, (damit nicht etwa von vornherein der Genossenschaft Invaliden-Pensionen Seitens einzelner Mitglieder aufgebürdet werden).

Ferner ist die Genossenschaft nicht verpflichtet, für solche Personen eine Invaliditäts-Pension zu zahlen, welche durch eigene grobe Verschuldung, insbesondere durch Trunksucht, durch eine muthwillige Handlung, selbstveranlasste Schlägerei, oder durch Selbstverstümmelung, oder durch Syphilis invalide werden.

VI. Abschnitt. Verwaltung und Geschäftsführung der Genossenschaft.

§ 24. *Gliederung der Genossenschafts-Organe.* Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die General-Versammlung der Mitglieder;
- b. der Aufsichts-Rath;
- c. der Vorstand.

A. Von der General-Versammlung.

§ 25. *Ordentliche und ausserordentliche General-Versammlungen.* Alljährlich findet regelmässig im Laufe des Monats Mai eine ordentliche General-Versammlung in Leipzig statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres (§ 69).

Ausserordentliche General-Versammlungen müssen zusammen berufen werden:

1. auf Beschluss des Aufsichts-Rathes;
2. auf Antrag des Vorstandes;
3. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der sämtlichen oder von einer Anzahl Mitglieder der Genossenschaft, welche zusammen mindestens 15,000 Personen versichert haben;
4. auf den Beschluss einer General-Versammlung.

Ueber Ort, Zeit und Tages-Ordnung der ausserordentlichen General-Versammlungen beschliesst der Aufsichts-Rath.

§ 26. Einberufung der General-Versammlungen und Einladungen zu denselben. Die Einberufung der General-Versammlung erfolgt durch den Aufsichts-Rath.

Die Einladungen zu denselben sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die erste spätestens drei Wochen, die zweite spätestens acht Tage vor dem bestimmten Versammlungstage und zwar mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen in den Genossenschaftsblättern (§ 86) veröffentlicht sein muss, von dem Aufsichts-Rathe zu erlassen.

§ 27. Gegenstände der Tages-Ordnung. Die Gegenstände der Tages-Ordnung müssen in der Einladung angezeigt werden. Ohne diese Anzeige kann ein gültiger Beschluss nicht gefasst werden.

§ 28. Stellung von Anträgen. Wünschen Mitglieder besondere, statutarisch zulässig erscheinende, Anträge zur Berathung und Beschlussfassung in der General-Versammlung gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 6 Wochen zuvor zur Kenntniss des Vorstandes und des Aufsichts-Rathes zu bringen. Sobald der Letztere solche Anträge für statutarisch zulässig befindet, ist er verpflichtet, dieselben auf die Tages-Ordnung zu setzen. Gegen den abweisenden Beschluss des Aufsichts-Rathes bleibt es den Antragstellern überlassen, über die Zulässigkeit ihres Antrages Berufung an die General-Versammlung einzulegen und ist diese Berufung auf die Tages-Ordnung der nächstfolgenden General-Versammlung zu bringen.

§ 29. Tages-Ordnung für ausserordentliche General-Versammlungen. In ausserordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tages-Ordnung stehen, unter keinen Umständen statt.

§ 30. Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Stimmberechtigung. Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlussfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police bei dem dazu bestimmten Beamten. Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Mitglieder in den General-Versammlungen ist statthaft, jedoch nur durch Genossenschafts-Mitglieder. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Werke, Corporationen, Vereine etc. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Minderjährige, oder sonst Bevormundete, werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vertreter in den General-Versammlungen vertreten. Für ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

Jedes Mitglied hat für je 100 versicherte Personen, das angefangene Hundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Ein Mitglied, welches abwesende Genossenschafts-Mitglieder in der General-Versammlung vertritt, kann excl. seiner eigenen Stimmen, zusammen nicht mehr als 50 Stimmen erwerben. Jedoch soll es einem jeden Etablissement gestattet sein, sich mit seiner vollen Stimmzahl durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

§ 31. Gegenstände der Berathung, beziehentlich Beschlussfassung in den General-Versammlungen. Dem Beschlusse der General-Versammlung unterliegen folgende Gegenstände:

- 1) der Geschäftsbericht des Vorstandes;
- 2) der jährliche Rechnungs-Abschluss und die Bilanz, sowie die Dechargirung des Aufsichts-Rathes und des Vorstandes;
- 3) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission (§ 39);
- 4) Ergänzung und Abänderung der Statuten;
- 5) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
- 6) alle anderen Anträge, welche auf der Tages-Ordnung stehen.

Um über die unter 5 aufgeführten Gegenstände Beschluss fassen zu können, ist die Anwesenheit resp. Vertretung der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Auf dieses Erforderniss muss bei Einberufung der General-Versammlung ausdrücklich hingewiesen werden, widrigenfalls ein Beschluss hierüber nicht gefasst werden kann. Ist nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, resp. vertreten, so ist unter Angabe der Veranlassung eine anderweite General-Versammlung anzuberäumen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hierauf ist bei der öffentlichen Einladung hinzuweisen.

Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, sowie die Ergänzung und Abänderung der Statuten (sub 4) kann nur mit einer drei Viertel-Majorität der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 32. Vorsitz in den General-Versammlungen. Den

Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichts-Rathes oder ein anderes von letzterem beauftragtes Mitglied desselben.

§ 33. Beschlussfähigkeit der General-Versammlungen. Jede statutenmässig zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen resp. vertretenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen bei Beschlussfassung über Anträge auf Auflösung und Liquidation der Genossenschaft (§ 31).

§ 34. Scrutatores. Der Vorsitzende ernennt bei Eröffnung der Versammlung zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Scrutatores, die indess nicht Mitglieder des Aufsichts-Rathes sein dürfen.

§ 35. Abstimmung. Ihre Beschlüsse fasst die General-Versammlung, sofern nicht das Statut ein anderes Stimmverhältniss vorschreibt, nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§ 36. Wahlen. Die Wahlen werden gewöhnlich mittelst geheimen Scrutiniums durch Stimmzettel vorgenommen. Sie können aber auch, falls kein Einspruch dagegen aus der Versammlung erhoben wird, ebenso wie alle übrigen Abstimmungen in der General-Versammlung, durch Acclamation erfolgen. Bei den Wahlen ist zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese im ersten Wahlgange nicht, so entscheidet im zweiten die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 37. Verbindlichkeit der Beschlüsse. Die von den General-Versammlungen statutenmässig gefassten Beschlüsse sind für die sämtlichen Mitglieder der Genossenschaft verbindlich und werden denselben von dem Vorstände durch Circulair bekannt gemacht.

§ 38. Protokolle und Protokollbuch. Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und dasselbe vom Vorsitzenden, den Scrutatores, sowie von mindestens zwei weiteren Aufsichts-Raths-Mitgliedern und denjenigen Mitgliedern der Genossenschaft, die es verlangen, zu unterzeichnen.

Die General-Versammlungs-Protokolle sind der Reihenfolge nach in ein Protokollbuch zu vereinigen und es steht dasselbe den Mitgliedern jeder Zeit zur Einsicht offen.

§ 39. Revisions-Commission und Decharge der Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der in § 36 bestimmten Weise drei Revisoren und für deren Behinderungsfall drei Stellvertreter, aus der Zahl der Genossenschafts-Mitglieder (§ 31 sub 3), welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, die vom Vorstände, beziehentlich vom Aufsichts-Rathe der General-Versammlung vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Commission beginnen spätestens vier Wochen vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

Weigern sich die von der General-Versammlung gewählten Revisoren und deren Stellvertreter die Wahl anzunehmen, so ist dieselbe von dem Aufsichts-Rathe aus der Reihe der Genossenschafts-Mitglieder zu bewirken, beziehentlich zu ergänzen.

Die Revisions-Commission hat das Recht und die Pflicht, im Geschäftslokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Der von ihr der General-Versammlung zu erstattende Bericht und die etwaigen Monita sind jedoch dem Vorsitzenden des Aufsichts-Rathes und dem Vorstände mindestens 8 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzuthellen.

Aufsichts-Raths-Mitglieder oder Beamte der Genossenschaft dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Die General-Versammlung hat auf Grund des Revisions-Berichtes, falls gegen die Geschäftsführung nichts zu erinnern ist, dem Aufsichts-Rathe und dem Vorstände Decharge zu erteilen, auch über die auf etwaige Erinnerungen der Revisions-Commission vom Aufsichts-Rathe und dem Vorstände abgegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

§ 40. Transitorische Bestimmung. Die erste Revisions-Commission kann in einer ausserordentlichen General-Versammlung gewählt werden. Wenn aber im Laufe des ersten Geschäftsjahres eine solche nicht einberufen wird, so erwählt für das erste Rechnungsjahr der Aufsichts-Rath die Mitglieder der Commission aus der Reihe der Genossenschafts-Mitglieder.

§ 41. Art der Rechnungslegung. Die Mitglieder können keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut dem Aufsichts-Rathe und dem Vorstände dieselbe zur Pflicht macht.

B. Von dem Aufsichts-Rath.

§ 42. **Allgemeine Bestimmung.** Alle der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichts-Rathes, welcher die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung überwacht. Der jeweilige Aufsichts-Rath der „Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig“ bildet gleichzeitig den Aufsichts-Rath der Genossenschaft. Ebenso funktionieren der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Aufsichts-Rathes der „Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig“ auch als solche bei dem Aufsichts-Rathe der „Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.“

§ 43. **Erster Aufsichts-Rath.** Den ersten Aufsichts-Rath bilden die derzeitigen Mitglieder des Aufsichts-Rathes der „Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig“, nämlich:

- Herr Geheimer Commerzien-Rath A. Borsig in Berlin,
- „ Geh. Regierungsrath Dr. Druckenmüller in Düsseldorf,
- „ Commerzienrath Eduard von Hallberger in Stuttgart,
- „ Direktor W. Herzog in Bielefeld,
- „ Wilhelm Klein, in Firma Gebr. Klein in Dahlbruch b. Siegen,
- „ Geheimer Finanz-Rath Eugen Kühnemann in Berlin,
- „ Alexander Rühle von Lillienstern, technischer Direktor der Königin Mariahttte in Cainsdorf bei Zwickau,
- „ Dr. J. B. Moritz in Mainz,
- „ Berg-Director Hugo Volkmar Oppe in Zwickau,
- „ Director Rothschild in Stuttgart,
- „ Geh. Regier.-Rath, Brand-Director Scabell*) in Berlin,
- „ Commerzien-Rath L. Schwartzkopf in Berlin,
- „ Gustav Adolph Waldthausen*) in Essen,
- „ Adolph Werther, Fabrikbesitzer in Breslau,
- „ Oscar Baron von Wobeser, in Firma von Wobeser & Klötske in Berlin.

§ 44. **Allgemeine Bestimmungen.** Die für den Aufsichts-Rath der *Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig* gegebenen statutarischen Vorschriften (cfr. §§. 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57 der Statuten der *Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig*) gelten durchweg für den Aufsichts-Rath der Genossenschaft.

§ 45. **Versammlungen des Aufsichts-Rathes und Theilnahme des Vorstandes an denselben.** Der Aufsichts-Rath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens jedoch alle drei Monate einmal. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich, auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, durch den Vorstand und finden dieselben gewöhnlich in Leipzig statt. Der Vorsitzende, beziehentlich dessen Stellvertreter, ist aber auch befugt, je nach Wunsch der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden, Gründen einen anderen Ort hierzu zu bestimmen.

Eine Zusammenberufung des Aufsichts-Rathes muss erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen.

Der Vorstand hat das Recht und ist auf Verlangen des Aufsichts-Rathes verpflichtet, den Versammlungen des letzteren mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 46. **Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichts-Rathes.** Die Versammlungen des Aufsichts-Rathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch drei anderer Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Aufsichts-Rathes erfolgen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 47. **Schriftliche Abstimmung.** In dringenden Fällen ist es dem Vorstande gestattet, eine schriftliche Abstimmung der Aufsichts-Raths-Mitglieder einzuholen, wobei ebenfalls die Stimmenmehrheit und eventuell bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters entscheidet.

§ 48. **Protokolle.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichts-Rathes sind Protokolle abzufassen, welche von dem Vorsitzenden, beziehentlich dessen Stellvertreter, und dem Protokollführer vollzogen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Aufsichts-Rathes unter Verschluss des Vorsitzenden aufbewahrt werden.

Es steht jedem Mitgliede des Aufsichts-Rathes, wie dem Vorstande das Recht zu, seine vom Beschluss etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 49. **Ausfertigungen und Bekanntmachungen.** Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichts-Rathes werden

vom Vorsitzenden oder in dessen Behinderung von seinem Stellvertreter für den Aufsichts-Rath verbindlich unterzeichnet.

§ 50. **Wirkungskreis des Aufsichts-Rathes.** Die Geschäfte des Aufsichts-Rathes sind im Allgemeinen:

- a. die Vereinbarung der Anstellungsbedingungen des Vorstandes;
- b. die Ertheilung der Instruktionen für den Vorstand;
- c. die Aufsichtsführung über die statutengemässe Handlungsweise desselben;
- d. die Controlirung und Revision der Casse, der Bücher, der Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht den Aufsichts-Raths-Mitgliedern zu keiner Zeit verweigert werden darf;
- e. die Bestimmung des Gehaltes, der Tantiemen oder sonstigen Bezüge für den Vorstand und dessen Stellvertreter;
- f. die Prüfung der vom Vorstande zu übergebenden Hauptrechnung und deren Feststellung;
- g. die Festsetzung der von den Mitgliedern der einzelnen Branchen etwa zu leistenden Nachzahlungen (§ 71);
- h. die Bestimmung über den Verlust der Schadenersatzansprüche resp. Ausschliessung eines Mitgliedes, beziehungsweise über die Höhe der zu leistenden Conventionalstrafe (§ 13);
- i. die Entscheidung über die Zulässigkeit der von den Mitgliedern für die General-Versammlung gestellten Anträge (§28);
- k. die Festsetzung der Tages-Ordnung für die General-Versammlungen (§§ 25, 28).

l. die Bestimmung über die Verwendung, beziehentlich zins-tragende Anlegung der disponiblen Gelder, sowie über die Erwerbung und Veräusserung von Grundstücken und sonstigen Immobilien, nach Maassgabe der in §54 enthaltenen Vorschriften.

§ 51. **Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die österreichischen Staaten und die Schweiz.** Auf Beschluss des Aufsichts-Rathes kann der Geschäftsbetrieb auch über die deutschen Reichsgrenzen hinaus, auf die österreichischen Staaten und die Schweiz, mit ausgedehnt werden. Die Festsetzung der Tarife und Versicherungs-Bedingungen für Oesterreich und die Schweiz bleibt dem Aufsichts-Rathe überlassen.

§ 52. **Special-Bevollmächtigung einzelner Mitglieder des Aufsichts-Rathes.** Der Aufsichts-Rath hat die Befugniss, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung vorübergehender und einzelner Funktionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, zu delegiren.

§ 53. **Remuneration des Aufsichts-Rathes.** Der Aufsichts-Rath bezieht für seine Mühewaltungen eine jährliche Tantième von 10 Prozent der jährlichen Ueberschüsse (§ 70).

Die Vertheilung des Tantiemen-Betrages unter sich bestimmt der Aufsichts-Rath.

Den auswärtigen Aufsichtsraths-Mitgliedern werden Reisekosten-Erschädigungen und Diäten gewährt.

§ 54. **Verwendung der vorrätigen Gelder.** Die vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Genossenschaft werden nach der Bestimmung des Aufsichts-Raths zins tragend angelegt und zwar: a) durch Ausleihung auf pupillarisch sichere Hypothesen; — b) durch Ankauf von Inhaber-Papieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind. Die Erwerbung von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um Beschaffung der Geschäftslocalitäten, oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

C. Von dem Vorstande.

§ 55. **Legitimation des Vorstandes.** Die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichts-Rathes und der General-Versammlung, die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Genossenschaft und die unmittelbare Leitung der Geschäfte wird dem jeweiligen Vorstande der „Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig“ übertragen. Derselbe bildet den Vorstand der Genossenschaft und sind die Namen der Vorstands-Mitglieder, sowie ein etwaiger Personenwechsel, von dem Aufsichts-Rathe in den Blättern der Genossenschaft öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung begründet die vollständige Legitimation des Vorstandes.

§ 56. **Stellvertretung des Vorstandes in Behinderungsfällen.** Für Behinderungsfälle des Vorstandes werden Stellvertreter für denselben aus dem höheren Beamten-Personal der Genossenschaft von dem Aufsichts-Rathe ernannt und ist deren Wahl durch notarielles Protokoll zu constatiren und durch die Blätter der Genossenschaft bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung begründet die vollständige Legitimation der Stellvertreter.

*) Die Herren Scabell und Waldthausen sind seitdem ausgeschieden.

Die Stellvertreter des Vorstandes haben als solche durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande selbst durch das Statut und die vom Aufsichts-Rathe ihm erteilten Instruktionen beigelegt sind.

Dritten Personen gegenüber darf, wenn die Stellvertreter funktionsfähig sind, niemals der Einwand erhoben werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 57. **Anstellungs-Bedingungen und Instruction des Vorstandes.** Die Anstellungs-Bedingungen des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von dem Aufsichts-Rathe contractlich festgelegt.

Der Vorstand, resp. dessen Stellvertreter, erhalten von dem Aufsichts-Rathe eine Geschäfts-Instruction, an welche dieselben in allen ihren Funktionen gebunden sind. Diese Geschäfts-Instruction ist Dritten Personen gegenüber ohne Wirkung und darf diesen daher nicht entgegengestellt werden.

§ 58. **Leitung der Geschäfte und Zeichnung der Firma durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter.** Der Vorstand, und in dessen Abwesenheits- oder Behinderungs-Fällen die Stellvertreter desselben, verwalten die Angelegenheiten der Genossenschaft nach den vom Aufsichts-Rathe gutgeheissenen Verwaltungs-Regeln. Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Dokumente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit letztere nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichts-Rathes oder dessen Stellvertreter ausgehen, sind von ihm, beziehentlich von seinen Stellvertretern, unter der Firma:

Deutsche Unfall- & Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.

Der Vorstand: N. N. N. N.

beziehentlich: In Stellvertretung des Vorstandes: N. N. N. N. durch gemeinschaftliche Namensunterschrift der Mitglieder des Vorstandes, beziehentlich deren Stellvertreter, zu vollziehen.

§ 59. **Wirkungskreis des Vorstandes.** Soweit die Leitung der Geschäfte der Genossenschaft nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Aufsichts-Rathe vorbehalten ist, ist dieselbe dem Vorstande übertragen. Er ist der Vorgesetzte aller Beamten der Genossenschaft; insbesondere ist er verpflichtet, beziehentlich unter Beachtung seiner Instruction (§ 57) berechtigt:

- a. Bevollmächtigte, Agenten und Beamten jeder Art anzustellen, dieselben zu entlassen, ihnen Instruktionen zu erteilen, sowie Gehalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Kautionsleistungen derselben zu bestimmen;
- b. Versicherungen anzunehmen, abzuschliessen oder abzulehnen und aufzukündigen;
- c. Schadenersatz-Ansprüche anzuerkennen oder abzulehnen, beziehentlich deren Auszahlung zu verfügen;
- d. vierteljährlich kurze Rechnungs-Uebersichten und Berichte zur Beurtheilung des Standes der Geschäfte, sodann alljährlich nach dem 31. Dezember die Haupt-Abschlüsse der Rechnungen und Bilanzen dem Aufsichts-Rathe zur Prüfung und Feststellung vorzulegen;
- e. den Geschäftsbericht abzufassen.

In den Sitzungen des Aufsichts-Rathes hat der Vorstand den Vortrag in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung (§ 45).

§ 60. **Eidesleistung.** Eide für die Genossenschaft werden von den Vorstands-Mitgliedern, beziehentlich deren Stellvertretern, abgeleistet.

§ 61. **Besoldung des Vorstandes.** Der Vorstand bezieht eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe, sowie etwaige anderweitige Remunerationen für denselben der Aufsichts-Rath mit ihm vereinbart.

III. Abschnitt. Verwaltungskosten der Genossenschaft.

§ 62. Die Verwaltung der Genossenschaft ist eine einheitliche und gemeinsame für die sämtlichen Branchen (§ 2 a bis d). Die Cassa-, Buch- und Rechnungsführung für die Kategorien b und c einerseits und d andererseits ist jedoch eine durchaus getrennte (§ 14).

Die Verwaltungskosten werden von beiden Branchen anteilig, nach den Bestimmungen des Aufsichts-Rathes, getragen.

III. Abschnitt. Betriebs- und Garantie-Mittel der Genossenschaft.

§ 63. Die Betriebs- und Garantie-Mittel der Genossenschaft bestehen:

- a. in den fortlaufenden, praenumerando zu entrichtenden, Beiträgen der Mitglieder;

b. in den Reservefonds der Genossenschaft (§ 75);

c. in der unbeschränkten und solidarischen Haftpflicht der Mitglieder (nach den Kategorien a bis c einerseits und d andererseits, getrennt) und der hieraus resultirenden Verbindlichkeit der Mitglieder zur eventuellen Leistung von Nachzahlungen (§§ 15, 71).

IX. Abschnitt. Pflichten der Mitglieder in Schadensfällen.

§ 64. Die Genossenschafts-Mitglieder und beziehentlich deren Hinterbliebene sind verpflichtet:

A. Bei Eintritt der in § 2 a, b und c bezeichneten körperlichen Unfälle:

1. von jedem sich ereignenden Unfälle, für welchen ein Ersatzanspruch an die Genossenschaft erhoben werden soll, dem Vorstande oder einem legitimirten Vertreter der Genossenschaft sofort und längstens innerhalb 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige muss enthalten:
 - a. Zeit, Ort und Art des Unfalles;
 - b. die näheren Umstände desselben und die Art der Beschädigung der betroffenen Person;
 - c. die erwiesene oder mutmaassliche Ursache des Unfalles;
2. die in den Schaden-Anmeldungsformularen der Genossenschaft enthaltenen Fragen mit grösster Gewissenhaftigkeit und möglichster Genauigkeit zu beantworten und dieselben durch eigenhändige Namensunterschrift zu vollziehen;
3. für schleunigste ärztliche Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen. (Für die Kosten derselben kommt die Genossenschaft auf, falls der § 2 a, b und c der Statuten auf den fraglichen Unfall Anwendung findet);
4. innerhalb längstens 14 Tagen einen Bericht des behandelnden Arztes über die Behandlung, den Verlauf und die mutmaasslichen Folgen der Verletzung, event. die Ursache des Todes, dem Vorstande oder einem Vertreter der Genossenschaft zuzustellen. Im Todesfalle ist der amtliche Todtschein einzusenden;
5. nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass die vom Unfall betroffene Person zu jeder Zeit einem sich als Organ der Genossenschaft legitimirenden Beamten oder Arzt Zutritt gestattet und den Anordnungen derselben im Interesse des Heilungsprozesses Folge leistet.

Der Vorstand wird sofort nach empfangener Schadens-Anzeige die geeigneten Anordnungen zur Regulirung und Feststellung des Schadens — event. unter Hinzuziehung von Sachverständigen — treffen und sich baldthunlichst darüber erklären, ob ein Schadenersatz auf Grund der statutarischen Bestimmungen zulässig erscheint oder nicht.

Kann eine gütliche Einigung über die Anerkennung, beziehungsweise über die Höhe des Schadens zwischen der Genossenschaft und einem Mitgliede nicht herbeigeführt werden, so entscheidet hierüber ein Schiedsgericht. (cfr. Abschnitt X.)

B. Bei Eintritt der gänzlichen Invalidität in Folge innerer Krankheiten und Gebrechen oder Altersschwäche (§ 2 d):

1. dem Vorstande oder einem Vertreter der Genossenschaft eine schriftliche Anzeige zu erstatten, welche Namen, Alter und seitherige Beschäftigung der zur Invalidität sich meldenden Person, sowie die Angabe enthalten muss, wie lange die Letztere im Dienste des Mitgliedes gestanden hat. Die auf das Dienstalter bezüglichen glaubhaften Nachweise sind auf Verlangen der Genossenschaft beizubringen (§ 23);
2. ein ärztliches Attest und eine kurze, vom behandelnden Arzte verfasste Krankengeschichte einzureichen, aus welchen die körperliche Beschaffenheit des Invaliden beziehentlich die Ursache der Invalidität ersichtlich ist. Die Kosten dieser Atteste werden von der Genossenschaft erstattet;
3. behufs Feststellung der Invalidität den Vorschriften des § 20 pünktlich Folge zu leisten.

Die Genossenschafts-Mitglieder sind ferner verpflichtet, dem Vorstande der Genossenschaft, resp. den mit der Regulirung und Feststellung des Schadens beauftragten Personen, über alle auf den Unfall, dessen Ursachen und Folgen Bezug habende Umstände der Wahrheit gemäss die verlangten Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch ihre Personal-Verzeichnisse und alle anderen Auskünfte und Nachweise, die sie liefern können, vorzulegen beziehungsweise zu beschaffen. (cfr. §§ 13 und 67.)

X. Abschnitt. Streitigkeiten und Präklusiv-Frist.

§ 65. Streitigkeiten. Findet zwischen der Genossenschaft und einem Mitgliede, resp. dessen Hinterbliebenen, eine gütliche Einigung über die Fragen:

1. ob der Tod oder die Invalidität und resp. in welchem Grade die letztere als unmittelbare Folge des Unfalles (§ 2 a, b und c) eingetreten,
 2. ob und in welchem Grade der Verletzte später wieder erwerbsfähig geworden ist (§ 19 sub 2, Abs. 2),
- nicht statt, so entscheidet hierüber ein Schiedsgericht.

Dasselbe wird aus drei Mitgliedern gebildet, wovon eines die Genossenschaft und ein zweites das Mitglied erwählt. Als drittes Mitglied fungirt stets der betreffende Districts- resp. Gerichts-Arzt.

Mit Ausnahme des Letzteren müssen die beiden übrigen Schiedsrichter gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sein.

Die solchergestalt ernannten Schiedsrichter entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Dem Genossenschafts-Mitgliede steht es frei, die Wahl des von ihm zu ernennenden Mitgliedes dem Verletzten, resp. dessen Hinterbliebenen, zu übertragen.

Ueber die weitere Frage:

3. ob und in welcher Höhe eine Entschädigung überhaupt zu leisten ist, beziehungsweise ob ein Mitglied auf Grund des § 67 mit seinen Entschädigungs-Ansprüchen abzuweisen sei, sowie über die sämmtlichen aus dem Versicherungs-Vertrage zwischen der Genossenschaft und einem Mitgliede etwa entstehenden Streitigkeiten,

entscheidet nach Stimmenmehrheit ein Schiedsgericht, welches von 3 Genossenschafts-Mitgliedern gebildet wird. Das eine erwählt die Genossenschaft, das zweite das Mitglied. Die solchergestalt erwählten beiden Schiedsrichter ernennen das dritte Mitglied.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen die Eigenschaft unparteiischer Beweiszugehörigen haben.

Die Berufung des Schiedsgerichtes erfolgt innerhalb 6 Wochen, nach Behändigung des diesbezüglichen Antrages, durch den Vorstand der Genossenschaft.

Die Wahl des von dem Genossenschafts-Mitgliede, resp. von dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, zu ernennenden Schiedsrichters muss auf Verlangen der Genossenschaft binnen längstens 3 Wochen geschehen, widrigenfalls dieselbe rechtsgiltig durch den Vorstand der Genossenschaft bewirkt wird. In gleicher Weise ernennt der Vorstand das dritte Mitglied des Schiedsgerichtes, falls die beiden erstgewählten Schiedsrichter sich über die Wahl eines solchen innerhalb 3 Wochen nicht einigen sollten.

Gegen das Urtheil des Schiedsgerichtes, welches schriftlich ausgefertigt und beiden Parteien insinuiert wird, steht keinem der beiden Theile eine Appellation zu und es ist jedes weitere (ordentliche oder ausserordentliche) Rechtsmittel dagegen, insbesondere auch die Beschreitung des Rechtsweges, unbedingt ausgeschlossen. Das schiedsgerichtliche Urtheil ist 14 Tage nach erfolgter Insinuation vollstreckbar.

Die Kosten des Schiedsgerichtes fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

§ 66. Präklusiv-Frist. Alle von dem Vorstande zurückgewiesenen Entschädigungs-Ansprüche an die Genossenschaft müssen, falls das Mitglied sich bei der Abweisung nicht beruhigen will, binnen einer Präklusiv-Frist von drei Monaten nach dem Empfange der definitiv ablehnenden Erklärung des Vorstandes zur Entscheidung für das Schiedsgericht (§ 65) bei dem Vorstande angemeldet werden. Wird Seitens des Mitgliedes, resp. dessen Hinterbliebenen, innerhalb dieser Frist ein derartiger Antrag nicht gestellt, so ist das Mitglied, beziehentlich dessen Hinterbliebene aller Ansprüche an die Genossenschaft aus dem betreffenden Schadensfalle verlustig.

XI. Abschnitt. Präjudizien und Regress.

§ 67. Präjudizien. Wenn ein Mitglied durch eigene grobe Verschuldung den Bestimmungen in § 12 sub 2 zuwiderhandeln sollte, oder den Vorschriften in § 64 Genüge zu leisten sich weigert, oder der Genossenschaft, beziehungsweise den Bevollmächtigten derselben, unrichtige Angaben macht, so ist die Genossenschaft berechtigt, die Entscheidung des Schiedsgerichtes (§ 65) darüber einzuholen, ob überhaupt und event. in welcher Höhe eine Entschädigung geleistet werden soll. (cfr. § 13.)

§ 68. Regress. Etwaige Regress-Ansprüche, welche dem Mitgliede gegen dritte Personen zustehen sollten, gehen auf die Genossenschaft, bis zur Höhe der von ihr gezahlten Entschädigungs-

summe, über und es ist das Mitglied zur Cession seiner Regress-Ansprüche (innerhalb dieser Grenzen) verpflichtet. Handelt es sich jedoch um einen Regress-Anspruch gegen die eigenen Beamten, Angestellten oder Arbeiter des Mitgliedes, so darf ein solcher lediglich im Falle groben Verschuldens und zwar nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitgliedes Seitens der Genossenschaft erhoben und verfolgt werden.

XII. Abschnitt. Von der Jahres-Rechnung und der Bilanz.

§ 69. Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Die Inventur des Genossenschafts-Vermögens erfolgt am 31. December jeden Jahres.

§ 70. Abrechnung und Bilanz. Die Bücher werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und am 31. December jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Genossenschafts-Vermögen auf diesen Tag von dem Vorstande bis spätestens ultimo März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Aufsichts-Rathe und dann von der Revisions-Commission (§ 39) speciell geprüft und von der Generalversammlung dechargirt.

Die Cassa- und Buchführung, wie die Abrechnung, ist für jede Branche (§ 2 a, b und c einerseits und d andererseits) vollständig getrennt zu halten und in der Generalabrechnung übersichtlich zusammenzustellen.

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile der Genossenschaft (Reserve- und Rentenfonds) findet nicht statt, es genügt überall die buchmässige Sonderung.

Der Aufsichtsrath hat zu bestimmen, wieviel auf den Kostenwerth der im Besitz der Genossenschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist; jedoch darf die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1%, für jede andere Kategorie nicht unter 5% jährlich betragen, wobei dem Aufsichtsrath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maassgabe der Abnutzung und der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuss oder das Deficit des Rechnungsjahres, welche am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen sind.

Unter den Ausgaben sind stets die vollen Organisations- und Verwaltungskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

Die Abrechnung wird wie folgt aufgestellt:

Zu den Einnahmen gehören:

- a. die im Voraus erhobenen Prämien der Mitglieder,
- b. die im Vorjahre zurückgestellten Schadenreserven,
- c. alle sonstigen Einnahmen.

Unter den Ausgaben sind aufzuführen:

1. die bezahlten Schäden,
2. die Reserven für die bis zum Schlusse des Jahres zwar angemeldeten, aber noch nicht abgewickelten Schäden in voller Höhe der angemeldeten Forderungen,
3. die für zu zahlende Renten zurückzuliegenden Deckungs-Capitalien, deren Höhe nach den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung bemessen wird,
4. die zur Anszahlung gebrachten Dividendenbeträge,
5. die Organisations- und Verwaltungskosten.

Von den sich hiernach ergebenden Ueberschüssen fliessen 10% in die Reservefonds (§ 75 c) — bis zum Maximum von 500,000 Thalern und von da ab 5% —; ferner kommen die statutarischen und beziehungsweise vertragmässigen Tantiemen in Abzug. Die Restbeträge werden während 3 Jahren als ausserordentliche Reserven zurückgestellt, welche jedoch nur in dem Falle angegriffen werden dürfen, wenn die Reservefonds (§ 75 c und e) erschöpft sind. Nach Ablauf von 3 Jahren wird der vorhandene Bestand unter die Mitglieder der betreffenden Branchen als Dividende vertheilt (§ 74). Die inzwischen ausgeschiedenen Mitglieder, event. deren Rechtsnachfolger haben ebenfalls auf die für das betreffende Jahr entfallende Dividende Anspruch.

Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1. Unter die Activa:

- a. der baare Kassenbestand am Jahresschluss,
- b. der Bestand an Effecten und Werthpapieren. Dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher, als zum Tagescours der Berliner Börse am 31. December, beziehungsweise ihrem sonstigen Zeitwerth an diesem Tage in Ansatz gebracht werden,
- c. die ausstehenden Forderungen der Genossenschaft,

- d. die Werthe der Immobilien, der Mobilien etc., soweit dieselben nicht bis zum Schluss des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind,
- e. alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Erwägung am Jahresschlusse hat.

2. Unter die Passiva:

- 1. die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden in voller Höhe der angemeldeten Forderungen,
- 2. die für fortlaufende Rentenzahlungen zurückgelegten Deckungs-Capitalien,
- 3. das Guthaben sonstiger Creditoren.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäss aufzustellende jährliche Bilanz muss durch die Blätter der Genossenschaft (§ 86) nach Dechargirung durch die Generalversammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

XIII. Abschnitt. Nachzahlungen und Dividenden.

§ 71. **Nachzahlung.** Falls die im Voraus zur Erhebung gelangenden Prämien der einzelnen Branchen zur Deckung ihrer Schäden und Lasten am Schlusse eines Rechnungsjahres nicht ausreichend sein sollten, so werden zunächst die Reserve-Fonds (§ 75 c, e und event. d) der betreffenden Branche zur Deckung des Ausfalles mit herangezogen. Sollten hierzu auch diese Fonds nicht ausreichen, so werden die Mitglieder derjenigen Branche, welche ein Deficit aufweist, zu entsprechenden Nachzahlungen herangezogen. Die Höhe der Nachzahlungen wird vom Aufsichts-Rathe festgesetzt und werden dieselben nur in vollen Prozenten von sämtlichen Mitgliedern der betreffenden Branche, nach Verhältniss ihrer letztgeleisteten Beiträge, erhoben (cfr. § 16).

§ 72. **Aufforderung zur Nachzahlung.** Jedes Mitglied empfängt eine briefliche (nicht rekommandirte) Aufforderung des Vorstandes zur Entrichtung der etwaigen Nachschusszahlungen. Gleichzeitig wird in den Blättern der Genossenschaft zweimal bekannt gemacht, dass und in welcher Höhe die Mitglieder der einzelnen Kategorien Nachzahlungen zu entrichten haben, so dass kein Mitglied bezüglich einer Zahlungssäumniß den Nichtempfang einer brieflichen Zahlungs-Aufforderung als Entschuldigung vorzuschützen kann.

§ 73. **Conventionalstrafe.** Kommt ein Mitglied der Zahlungs-Aufforderung (§ 72) innerhalb der im Ausschreiben, beziehentlich der in der öffentlichen Bekanntmachung, angegebenen Frist und auch einer zweiten rekommandirten Zahlungs-Aufforderung nicht nach, so verfällt dasselbe in eine Conventionalstrafe zur Höhe von 50 Prozent der ausgeschriebenen schuldigen Nachschussquote. Ausserdem verliert das säumige Mitglied alle statutarischen Rechte, insbesondere auch die Schadens-Ersatzansprüche an die Genossenschaft. Nach Erfüllung seiner Verpflichtungen, wozu es event. gerichtlich gezwungen wird, treten seine Rechte lediglich für die Zukunft wieder in Kraft.

§ 74. **Dividenden.** Ergeben die Einnahmen einer Branche am Schlusse eines Jahres einen Ueberschuss, so wird derselbe als Dividende an die Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren, beziehentlich nach Maassgabe der Bestimmung in § 70, zurückvergütet.

Die Dividenden gelangen nur in vollen Prozenten — nicht unter 5 Prozent der Jahres-Prämien — zur Auszahlung. Der Berechnungs-Modus ist derselbe, wie bei den Nachzahlungen, beziehungsweise den Beitrags-Zahlungen. (cfr. § 16.) Erreicht der Jahres-Ueberschuss das Minimum von 5% der Prämien-Einnahmen nicht, so fließt derselbe den Reserve-Fonds (§ 75 c.) zu.

Die innerhalb 4 Jahren nach dem festgesetzten Auszahlungstermine nicht erhobenen Dividenden sind zu Gunsten der Genossenschaft verfallen und fließen in die Reserve-Fonds (§ 75 e).

XIV. Abschnitt. Von den Reserve-Fonds.

§ 75. Die Reserve-Fonds für die einzelnen Branchen werden gebildet:

- a. aus den Schaden-Reserven;
- b. aus den Renten-Deckungs-Kapitalien;
- c. aus 10% und beziehentlich 5% der jährlichen Ueberschüsse (§ 70);
- d. aus den reservirten Ueberschüssen (§ 70);
- e. aus den erlegten Conventionalstrafen und verfallenen Dividenden der Mitglieder (§§ 13, 73, 74).

Die Verwaltung der Reserve-Fonds der einzelnen Branchen ist, wie die Buch- und Rechnungs-Führung für die letzteren, eine getrennte.

Die Gelder der Reserve-Fonds werden zinstragend angelegt und fließen die Zinsen-Einnahmen aus den sub b bis e aufgeführten Fonds diesen selbst wieder zu.

Die Gelder der Reserve-Fonds c, e und event. d können nach Bedürfniss zur Deckung der Schäden und Lasten der Genossenschaft, beziehungsweise der einzelnen Branchen, mit herangezogen werden. Dagegen dürfen die Schaden-Reserven sub a und b ihrer Bestimmung als solche nicht entfremdet werden.

XV. Abschnitt. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 76. **Auflösung.** Die Auflösung der Genossenschaft findet statt:

- a. sobald die General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend resp. vertreten sein muss, dieselbe mit einer Majorität von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen beschliesst (§ 31);
- b. durch Eröffnung des Concurses;

Ausserdem kann die Auflösung der Genossenschaft auf Beschluss der General-Versammlung erfolgen, sobald die Zahl der versicherten Personen unter das in § 3 festgesetzte Minimum herabsinkt. Sollte dies nur für eine der beiden Kategorien der Fall sein, so kann die Auflösung dieser einen Branche von der General-Versammlung beschlossen werden.

§ 77. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung der Genossenschaft muss, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 8 Tagen durch die Blätter der Genossenschaft, von dem Vorstande oder dem Vorsitzenden des Aufsichts-Rathes, oder deren Stellvertretern bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger der Genossenschaft aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§ 78. **Liquidation.** Die Liquidation des Geschäftes geschieht, sofern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die General-Versammlung nichts anderes beschliesst, durch den Vorstand unter Mitwirkung des Aufsichts-Rathes.

Ordentliche General-Versammlungen (§ 25) finden, nachdem die Auflösung und Liquidation beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 79. **Erlöschen der Versicherungen nach beschlossener Auflösung der Genossenschaft.** Vom Augenblicke der beschlossenen Auflösung dürfen neue Mitglieder in die Genossenschaft nicht mehr aufgenommen werden und es erlöschen die sämtlichen laufenden Versicherungen 4 Wochen nach dem Auflösungs-Beschluss, oder vom Tage der gerichtlichen Concurs-Eröffnung abgerechnet.

§ 80. **Realisirung der Aktiva, event. Ergänzung derselben durch Nachzahlungen.** Die sämtlichen Aktiva der Genossenschaft werden sofort eingezogen oder realisirt. Reichen die Aktiva, einschliesslich der Reserve-Fonds, (§ 75 a, c, d, e), zur Deckung der Passiva nicht aus, so sind die Mitglieder der einzelnen Branchen bis zur gänzlichen Tilgung aller und jeder Schulverbindlichkeiten, einschliesslich der Verwaltungs-, Liquidations- und sonstigen Kosten, zu weiteren fortlaufenden Beitragszahlungen verpflichtet, deren Höhe der Aufsichts-Rath, beziehungsweise die Liquidations-Commission, festsetzt und welche in derselben Weise und unter gleichem Präjudiz eingefordert und erhoben werden, wie dies in §§ 72 und 73 stipulirt ist.

§ 81. **Vertheilung der Ueberschüsse.** Die Ueberschüsse werden an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniss ihrer letztgeleisteten Jahres-Beiträge, vertheilt.

§ 82. **Bestimmung über Verwendung der Renten-Deckungs-Capitalien.** Die zur Deckung der Rentenzahlungen zurückgelegten Capitalien dürfen auch im Falle der Liquidation zu keinen anderen Zwecken, als zur Sicherstellung resp. Bezahlung der Renten verwendet werden. Die Verwaltung dieser Fonds, ebenso die fernere Auszahlung der Renten, wird nach beschlossener Auflösung entweder einem besonderen, von der General-Versammlung zu erwählenden Mitglieder-Ausschuss, oder einer öffentlichen Behörde übertragen. Behufs schnellerer Abwicklung der Liquidation ist es zulässig, die Rentenbezüge durch einmalige Capitalzahlung abzulösen.

Die nach Abwicklung sämtlicher Verbindlichkeiten übrig bleibende Summe wird, nach Vorschrift des § 81 und beziehentlich § 83, zur Vertheilung gebracht. Im Falle der Unzulänglichkeit ist nach Vorschrift des § 80 zu verfahren.

§ 83. **Schlussabrechnung, Decharge, Auszahlung eventuell Verwendung der Ueberschüsse.** Nachdem alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft erfüllt sind, hat der Vorstand, beziehentlich die Liquidatoren, eine Schlussabrechnung anzufertigen und solche dem Aufsichts-Rathe, wie der Revisions-Commission (§ 39), zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Demnächst ist

eine General-Versammlung von dem Vorstände, den Liquidatoren oder dem Aufsichts-Rathe zu berufen, welche den Verwaltungs-Organen auf Grund der Schluss-Rechnung Decharge ertheilt und in die Vertheilung der Aktiv-Ueberschüsse nach Maassgabe des Vertheilungs-Planes willigt.

Der Termin für die Vertheilung darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, und erst nach erfolgter dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern der Genossenschaft, vom Tage der letzten Bekanntmachung abgerechnet, festgesetzt werden.

Nach Ablauf dieses Termins werden die nicht erhobenen Beträge auf Kosten der säumigen Mitglieder bei Gericht deponirt, woselbst sie noch während eines weiteren Jahres von den sich nachträglich legitimirenden Berechtigten in Empfang genommen werden können. Mit Ablauf des letzten Jahres sind die nicht erhobenen Beträge verfallen und der Aufsichts-Rath resp. die Liquidatoren sind berechtigt, zu gemeinnützigen Zwecken frei darüber zu verfügen.

§ 84. **Wirkung der Decharge.** Die Decharge befreit sämtliche Verwaltungs-Organen der Genossenschaft von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von aller und jeder weiteren Verbindlichkeit.

§ 85. **Subsidiäre Bestimmungen.** Insoweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, kommen die Vorschriften des Königl. Sächsischen Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868, zur Anwendung.

XVI. Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 86. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder, sowie Dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch folgende Blätter publicirt worden sind: Berliner Börsen-Zeitung, Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger, Kölnische Zeitung, Leipziger Zeitung, Schlesiische Zeitung, Schwäbischer Merkur.

Der Aufsichts-Rath ist berechtigt, noch weitere öffentliche Blätter, ausser den vorbezeichneten, zu dem Zwecke zu erwählen.

Sollte eines der vorgenannten Blätter eingehen, oder dem Aufsichts-Rathe für die Publicationen der Genossenschaft nicht mehr geeignet erscheinen, so ist durch Beschluss des Aufsichts-Rathes ein anderes an dessen Stelle zu erwählen.

Alle desfallsigen Aenderungen sind in den übrig bleibenden Blättern der Genossenschaft bekannt zu machen.

XVII. Abschnitt. Transitorische Bestimmungen.

§ 87. Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register werden sämtliche Geschäfts-Angelegenheiten von dem

technischen Direktor der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig, Herrn Kleeberg,

besorgt.

Derselbe hat das Recht, und erhält hiermit die Befugniss übertragen, sowohl behufs Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register, wie auch behufs Erlangung der Concession zum Geschäftsbetriebe in den verschiedenen Staaten Deutschlands, alle Zusätze und Abänderungen der Statuten zu bewerkstelligen, welche die zuständigen Behörden verlangen möchten.

Leipzig, den 4. December 1872.

Der Aufsichts-Rath und Vorstand

der
„Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig“.
Gustav Adolph Waldthausen. L. Schwartzkopff. A. Borsig.
Druckenmüller. O. v. Wobeser. Klein. H. V. Oppé. Werther.
Seabell. Kähnemann. W. Herzog. Hermann Rudolph Kleeberg.
Egon Körner.

Tabelle

**für lebenslänglich zahlbare Renten von 1000 Thaler
Versicherungs-Summe.**

(Aus § 2 a, b und c der Statuten.)

(Anmerkung: Für Bemessung der Rente ist dasjenige Lebensalter des Rentners maassgebend, welches derselbe an dem Tage mit welchem der Rentenbezug beginnt, vollendet hatte.

Alter bei Beginn der Rente	Betrag der Rente			Alter bei Beginn der Rente	Betrag der Rente		
	Thlr.	Ngr.	Pf.		Thlr.	Ngr.	Pf.
10 Jahre	49	19	8	48 Jahre	69	17	6
11 „	49	27	5	44 „	70	27	4
12 „	50	6	8	45 „	72	8	6
13 „	50	17	—	46 „	73	22	4
14 „	50	28	—	47 „	75	9	3
15 „	51	9	4	48 „	76	27	—
16 „	51	20	8	49 „	78	24	9
17 „	52	2	4	50 „	80	23	2
18 „	52	13	3	51 „	82	26	1
19 „	52	24	2	52 „	85	3	4
20 „	53	5	2	53 „	87	14	8
21 „	53	16	8	54 „	90	—	2
22 „	53	29	1	55 „	92	20	4
23 „	54	12	—	56 „	95	14	7
24 „	54	25	9	57 „	98	15	5
25 „	55	10	7	58 „	101	23	4
26 „	55	25	8	59 „	105	9	4
27 „	56	11	6	60 „	109	2	9
28 „	56	28	—	61 „	113	3	3
29 „	57	15	6	62 „	117	15	3
30 „	58	3	6	63 „	122	4	7
31 „	58	22	8	64 „	127	3	6
32 „	59	12	3	65 „	132	11	—
33 „	60	2	8	66 „	137	25	8
34 „	60	24	3	67 „	143	22	9
35 „	61	17	1	68 „	150	1	9
36 „	62	10	6	69 „	156	26	1
37 „	63	6	2	70 „	164	2	2
38 „	64	3	3	71 „	171	25	1
39 „	65	2	—	72 „	179	16	3
40 „	66	2	9	73 „	187	19	—
41 „	67	5	8	74 „	196	—	3
42 „	68	11	1	75 „	204	14	—

Heym's ergänzte Tafel; Zinsfuss 4% mit vierteljährlicher Pränumeration. Berechnet von Prof. Dr. Kühne.

